787-L-313

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12.04.2017 Az.: G4-7271-1/917

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)**, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- Die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt.

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gefördert werden, die einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren,
- zur Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen durch die Nutztierhaltung,

1

¹ Amtsblatt der Europäischen Union L193/1 vom 1. Juli 2014.

- zur Unterstützung der Eiweißinitiative und zur Verbesserung der Versorgung mit einheimischem Saat- und Pflanzgut,
- zur sparsamen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserressourcen,
- zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels im Obst-, Garten-, Wein- und Sonderkulturbau oder
- zur Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden Landbewirtschaftung im Berggebiet und im Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen sowie in Steillagen des Weinbaus zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Schaffung und Erhaltung der regionalen Wirtschaftskraft sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

2. Begriffsbestimmungen

Unternehmen im Berggebiet sind im Rahmen dieser Richtlinie Unternehmen im bayerischen Berggebiet sowie in Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt auf über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen (= Kerngebiet mit vergleichbaren Bewirtschaftungserschwernissen gemäß Anlage 1).

Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus sind Unternehmen, die mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, die der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren, der Verbesserung der Funktionsfähigkeit, der Arbeitsbedingungen oder der Abwehr von Witterungsschäden dienen.

Gefördert werden können

a) Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls:

- bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben,
- bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind,
- befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharrräumen in allen Betrieben,
- Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 2,
- Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen;
- b) Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien (Belüftungsboxen, Ballenbelüftungsanlagen) einschließlich technischer Einrichtungen nach Anlage 3. Umbaumaßnahmen in bestehenden Bergehallen sind ebenfalls förderfähig;
- c) Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4;
- d) Witterungsschutzeinrichtungen (z. B. Hagelschutznetze, Regenschutzfolien) und Insektenschutzeinrichtungen (z. B. Kirschessigfliegenabwehr) für Dauerkulturen im Obst-, Garten-, Weinbau und bei sonstigen Sonderkulturen und Absicherung vor Insekten für den Gewächshausanbau;
- e) Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 8.

Gefördert werden können darüber hinaus in Unternehmen im Berggebiet und in Unternehmen mit Steillagen des Weinbaus

f) bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen, die sich vor allem durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen nach Anlage 5 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung

von Steillagen im Berggebiet) bzw. Anlage 6 (Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau).

3.2 Ausgaben für Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben nach Nr. 3.1 a), 1. Tiret können nur bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100.000 € gefördert werden.

3.3 Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Ersatzinvestitionen,
- der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen, die die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Erschließungs- und Stromanschlusskosten,
- der Landankauf sowie der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen, bauliche Investitionen in Lager- oder Bergeräume, ausgenommen untergeordnete Umbaumaßnahmen bei Investitionen in Heutrocknungsanlagen nach Nr. 3.1, Buchst. b),
- Ausgaben für Betreuer, mit Ausnahme von Investitionsvorhaben nach Nr. 3.1 a), 1. Tiret mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 100.000 €,
- Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU)
 Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse gefördert werden können

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden:

Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und

- mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Nr. 3.1 f) (Anlage 6); oder
- unterhalb dieser laut aktuellem Mehrfachantrag mindestens 1 ha LF bewirtschaften und mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der Ersten oder Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beantragt haben. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Nr. 3.1 f) (Anlage 6);
 oder
- mindestens 0,25 ha Rebfläche innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartierten Steil- und Terrassenlagen bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben bzw. Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (Nachweis des Erwerbscharakters). Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 f) (Anlage 6);
- mindestens 0,25 ha Rebfläche bewirtschaften und einen Nachweis über die Vermarktung der erzeugten Trauben bzw. Traubenerzeugnisse in den vergangenen drei Jahren erbringen (Nachweis des Erwerbscharakters). Dies gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 d), e).

Kooperationen landwirtschaftlicher Unternehmer (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften, Maschinengemeinschaften, Bewässerungsgemeinschaften) mit Sitz in Bayern, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und

- deren überbetriebliche Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.
- Die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen. Dies gilt für nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 f) (Anlage 5);
 oder
- die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen.
 Dies gilt für nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 f) (Anlage 6);
 oder
- bei Kooperationen zum Zwecke der Bewässerung ist eine Bewässerungsfläche von 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche notwendig. Zudem muss jedes Mitglied eine der in Anlage 8 genannten Kulturen bei Antragstellung bewirtschaften. Gilt nur für Vorhaben nach Nr. 3.1 e).

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Im Gesellschaftsvertrag muss vereinbart sein, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Auflösung der Gesellschaft frühestens nach 6 Jahren möglich ist. Alternativ ist auch ein Abschluss auf unbegrenzte Dauer möglich.

Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 5.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht berücksichtigungsfähigen Gesellschafters entspricht.

4.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sowie

 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter des Investitionsobjekts sein.

5.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheide 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120.000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90.000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht. Bei juristischen Personen wird die Kennziffer "Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

5.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach Nr. 3.1, Buchst. b), c), d), e) und f) kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Technikfachberater (Landtechnik bzw. Gartenbautechnik bzw. Weinbautechnik) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erfolgen. Für eine Förderung nach Nr. 3.1, Buchst. a) 4. Tiret ist eine Beratung und positive Stellungnahme durch die Fachberatung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 3.7 erforderlich.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Zuschuss für Investitionen

Für förderfähige Investitionen nach Nr. 3.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6.3 Förderung der Betreuungskosten

Bei Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung (Nr. 3.1 a), 1. Tiret) kann der Antragsteller zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens einen fachkundigen, zugelassenen Betreuer in Anspruch nehmen und hierfür eine Förderung erhalten.

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von 2,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 150.000 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

6.4 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 5.000 €, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird bei Investitionen nach Nr. 3.1 c) und d) begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 50.000 € je Zuwendungsempfänger und Vorhaben, insgesamt für Investitionen nach Nr. 3.1 auf zuwendungsfähige Ausgaben von 100.000 € je Zuwendungsempfänger.

Davon ausgenommen sind Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung gemäß Nr. 3.1 a), 1. Tiret. Hier wird die Förderung auf zuwendungsfähige Ausgaben von 150.000 € (ohne zuwendungsfähige Betreuergebühren) begrenzt.

Die genannten Obergrenzen von 100.000 € bzw. 150.000 € können von einem Unternehmen innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 unabhängig voneinander höchstens einmal ausgeschöpft werden.

6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Angestellte des Betriebes, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Landes Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

7.2 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, müssen bare Eigenleistungen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

7.3 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden in der Oberpfalz oder Weilheim in Oberbayern schriftlich einzureichen. Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigten Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

8.2 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach einer vorhergehenden Richtlinie gestellt wurden.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

In begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

8.3 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages (Verwendungsnachweis) ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

8.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre jeweils ab Schlusszahlung.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

8.5 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

9. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- Voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60.000 € überschreiten.

10. Überwachung

Die Bewilligungsstellen führen ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12.04.2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

München, 12.04.2017

Hubert Bittlmayer Ministerialdirektor

Gemeinden bzw. Gemarkungen des Kerngebietes

der benachteiligten Agrarzone, die im Durchschnitt über 800 m liegen oder für mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Höhenlage zwischen 600 und 800 m und eine Hangneigung über 18 % aufweisen.

Gemeinde-Name	Gemarkung-Name	Gemeinde-Nr.	Gemarkung-Nr.
Grafenau, Stadt	Grafenau	272120	5815
Grainet	Grainet	272121	5851
Haidmühle	Philippsreut	272122	5821
Haidmühle	Bischofsreut	272122	5822
Haidmühle	Frauenberg	272122	5852
Hinterschmiding	Herzogsreut	272126	5820
Mauth	Schönbrunn a.Lusen	272134	5808
Mauth	Mauth	272134	5809
Mauth	Annathal	272134	5810
Neureichenau	Frauenberg	272136	5852
Philippsreut	Annathal	272139	5810
Philippsreut	Philippsreut	272139	5821
St. Oswald-Riedlhütte	Sankt Oswald	272143	5803
Neuschönau	Neuschönau	272146	5806
Spiegelau	Klingenbrunn	272149	5802
Spiegelau	Oberkreuzberg	272149	5812
	Bischofsreut	272455	5822
	Philippsreut	272457	5821
	Neureichenau	272458	5869
	Annathal	272460	5810
	Herzogsreut	272460	5820
	Bischofsreut	272460	5822
	Neuschönau	272463	5806

Gemeinde-Name	Gemarkung-Name	Gemeinde-Nr.	Gemarkung-Nr.
Sonnen	Sonnen	275148	6319
Bayerisch Eisenstein	Bayerisch Eisenstein	276115	5704
Bayerisch Eisenstein	Zwieslerwaldhaus	276115	5717
Bischofsmais	Habischried	276116	5752
Bodenmais, M	Bodenmais	276117	5710
Frauenau	Frauenau	276121	5746
Lindberg	Zwieslerwaldhaus	276130	5717
Lindberg	Lindberg	276130	5733
Sankt Englmar	Sankt Englmar	278184	5575
Lohberg	Lohberg	372178	5117

Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Ställen

Förderfähig sind Investitionen in Schweineställen:

- zur Vergrößerung der Fensterflächen auf mindestens 1,5 % der Stallgrundfläche bei Ställen, die vor dem 1. August 2006 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden, <u>Anmerkung:</u> Der Austausch bestehender Fenster ist nur förderfähig, wenn das Fenster insgesamt vergrößert wird. Die Fensterflächen müssen mindestens für ein Stallabteil vergrößert werden.
- in Einrichtungen zur Vorlage von Raufutter, organischem Beschäftigungsmaterial oder Wühlerde (einschließlich der damit ggf. verbundenen Änderungen des Entmistungsverfahrens),
- in automatische Luftkühlungsvorrichtungen und Kühlaggregate,
- in Scheuermöglichkeiten,
- in Schalen- oder Beckentränken,
- in Einrichtungen zur Verbesserung des Liegekomforts (z.B. Gummimatten, eingestreute Liegeflächen),
- in Elemente zur Strukturierung der Bucht (z. B. Trennwände, Teilflächen mit geringer Perforation oder Festflächen).
- in Buchten zur Gruppenhaltung im Deckbereich bzw. in tiergerechtere Kastenstände¹,
- in Bewegungsbuchten für Zuchtsauen im Abferkelbereich,
- in die Schaffung eines Mikroklimabereichs in der Ferkelaufzucht (z. B. Heizung, Abdeckung),
- in Umbauten, durch die Außenklimareize für die Tiere geschaffen werden.

¹⁾Aufgrund möglicher Rechtsänderungen können Vorgaben zur tiergerechten Gestaltung von Kastenständen derzeit nicht gegeben werden.

Das Bundesverwaltungsgericht legt den Wortlaut von § 24 Abs. 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dahingehend aus, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass die Möglichkeit jedes Schweins, sich in einem Kastenstand hinzulegen und in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken, jederzeit ungehindert gegeben sein muss und nicht auf eine Seite beschränkt werden darf.

Anmerkung:

Die Investitionen können auch nur für einzelne Stallbereiche durchgeführt werden. Die Schaffung eines zusätzlich notwendigen Flächenbedarfes zur Aufrechterhaltung des bestehenden Tierbestandes ist in allen Bereichen förderfähig (auch Um- und Anbau).

Eine Förderung kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch die Fachberatung (AELF, SG 3.7) erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

- Warmluft-Solarkollektoren (Unterdachabsaugung) zur Warmlufterzeugung,
- Wärmespeicher (Kiesspeicher, Wasserspeicher),
- Wärmetauscher,
- Luftentfeuchter,
- Ventilator (Radiallüfter),
- Steuerungs- und Messeinrichtungen,
- Krananlagen (schienengeführter Hängedrehkran) zur Beschickung und Entnahme.

Die Nutzung von Abwärme (z. B. eines BHKW) ist zulässig. In diesem Fall ist die Förderung ab Wärmetauscher möglich.

Eine Förderung betrieblicher Heu-Belüftungstrocknungen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Az.: G4-7271-1/917

Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung

Die Förderung richtet sich an Unternehmen, die Z-Saatgut und Z-Pflanzgut erzeugen und aufbereiten.

Der Nacherweis erfolgt durch:

- Vorlage eines gültigen Aufbereitungslizenzvertrages (Saatgut);
- Vorlage eines gültigen Vermehrungsvertrages (Pflanzgut).

Förderfähig sind folgende technische Einrichtungen:

1) Saatgutaufbereitung

- Siebreiniger
 (mit mehr als 2 Siebebenen oder mindestens zwei Ebenen und Aspirationsteil),
- · Zellenausleser,
- · Gewichtsausleser,
- optischer Sortierer,
- kontinuierlich arbeitendes Beizgerät oder Chargenbeizgerät,
- Abfülltechnik (z. B. Absackgerät, BigBag-Füller, Nähgerät, Wiegeeinrichtung),
- Sackstapelhilfe oder Sackstapelgerät,
- Staubabsauganlage (Aspiration) in der gesamten Fördertechnik (Gebläse, Windsichter, Zyklone),
- Entgranner,
- Trieur,
- Farbausleser,
- Automatische Probenehmer,
- Elektronische (elektro-pneumatische) Steuerung,
- · Beizmischbehälter,
- Homogenisierungstechnik,
- Saatgutspezifische Förderanlage (Elevatoren, Bänder),
- Saatgutspezifische, selbstreinigende Silos.

2) Pflanzgutaufbereitung

- Sturz-/Annahmebunker,
- Zufuhrbänder,
- Kartoffelsortierer,
- · Vorratsbehälter,
- Absackwaage,
- Knollenzählgerät,
- Kistenkippgerät,
- BigBag-Füller/Kistenfüller,
- Nähgerät,
- Palettierer,
- Folienwickelgerät.

Eine Förderung von Saat- und Pflanzgutaufbereitungsanlagen kann nur nach Beratung und positiver Stellungnahme durch einen Landtechnik-Fachberater des AELF erfolgen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft erfordert eine spezielle, bodenschonende und auf Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung der Futterernte, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen** gefördert, die sich durch eine tiefe Lage des Schwerpunktes, eine entsprechende Spurbreite, eine leichte Bauweise sowie gute Wendigkeit und bodenschonende Bereifung auszeichnen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen konzipiert sind:

- Von Hand geführte Motormäher inkl. Anbaugeräte wie z. B. Bandrechen, Mulcher, etc.,
- Leichte bodenschonende Spezialmaschinen inkl. Anbaugeräte für die Hangbewirtschaftung (max. 70 kW Leistung, max. 3 to Eigengewicht, max. 2 Anbauräume) mit vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mindestens 40 % eingesetzt werden können,
- Zweiachsmäher,
- Selbstfahrende Arbeits- und Erntemaschinen (z. B. Hangtransporter),
- Aufbaugeräte für Hangtransporter,
- Triebachsanhänger mit speziellen Aufbauten.

Folgende Maschinen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Schlepper, auch Spezialschlepper,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. breitere Bereifung, größere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Landtechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen im Weinbau

Die Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen erfordert eine spezielle, auf Arbeitszeiteinsparungen und Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Mechanisierung, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten werden **Spezialmaschinen und Sonderausstattungen** gefördert, die für eine Bewirtschaftung von Steil- und Terrassenlagen konzipiert sind und die Sicherheit des Anwenders erhöhen.

Folgende Maschinen und Geräte sind **förderfähig**, soweit sie **speziell** für den Einsatz in Steillagen- und Terrassenlagen konzipiert sind:

- Steilhangsicherungen,
- Quadtrac-Weinbergschlepper (z. B. Antonio Carraro Mach 4),
- Handgeführte und Aufsitzraupen inkl. hydraulisch angetriebener Anbaugeräte,
- Seilwinden inkl. Antrieb und Seil,
- Seilzugtransportschlitten, Sitzpflug etc.,
- Steillagenmechanisierungssystem (SMS) inkl. Trägereinrichtung, Anbaugeräten und Steuerungssystemen,
- Raupenmechanisierungssystem (RMS) inkl. Trägereinrichtung, Steuerungssystemen und Anbaugeräten, die speziell für dieses System konzipiert sind,
- Steillagenvollernter,
- Einschienenbahnen (komplettes System),
- Schrägaufzug mit Seilwindenantrieb,
- Schienensystem für RMS-Bewirtschaftung,
- Ferngesteuerte Geräteträger,
- Festinstallierte Versorgungseinrichtungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Schlauchspritzverfahren.

Folgende Maschinen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Schlepper ohne die entsprechende technische Ausstattung,
- Zweiachsfahrzeuge ohne spezielle Eignung für die Bewirtschaftung von Flächen in Steil- und Terrassenlagen,
- Maschinen und Geräte, die sich lediglich durch relativ geringe Änderung der Ausrüstung (z. B. andere Bereifung, andere Spurweite, u. ä.) von der in normalen Lagen verwendeten Standardausführung unterscheiden.

Eine fachliche Feststellung als Spezialmaschine für die Hangmechanisierung durch den Weinbautechnikfachberater ist **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Berufliche Qualifikation

Zur **Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf** zählen folgende Berufsabschlüsse:

- Landwirt(in)
- Gärtner(in)
- Hauswirtschafter(in) im Beruf der Landwirtschaft, vormals Hauswirtschafter(in), Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft
- Tierwirt(in)
- Brenner (in)
- Pferdewirt(in)
- Fischwirt(in)
- Milchwirtschaftliche Laboranten
- Milchtechnologe/-in
- Forstwirt(in)
- Winzer(in)
- Revierjäger(in)
- Fachkraft Agrarservice
- Pflanzentechnologe/-in

und die schulische Ausbildung zum agrartechnischen Assistenten, vormals landwirtschaftlich-technischen Assistenten.

Bäuerinnen, die eine Abschlussprüfung als "städtische" Hauswirtschafterin abgelegt haben, können, um die Voraussetzung eines Abschlusses in einem Agrarberuf zu erfüllen, an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilnehmen.

Der geforderte Abschluss einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird in folgenden Fachschulen erreicht:

- Landwirtschaftsschule, dreisemestrig (bei der Abt. Hauswirtschaft auch zweisemestrig), mit den Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft,
- staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen Gartenbau, Gartenund Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft, ökologischer Landbau, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Laboranten,
- staatliche Technikerschule mit den Fachrichtungen Landbau, ökologischer Landbau, Hauswirtschaft und Ernährung, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und

Kellerwirtschaft, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, sowie die staatliche Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft,

- staatliche Höhere Landbauschule,
- die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.

Die **gleichwertige berufliche Bildung** kann nachgewiesen werden durch die Meisterprüfung in einem Agrarberuf oder durch Studienabschlüsse der Fachhochschule bzw. Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

Meisterinnen, die nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 erfolgreich ihre Prüfung abgelegt haben und in der Situationsaufgabe den Haushaltstyp "Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt" gewählt haben, weisen ebenfalls den geforderten Bildungsabschluss nach.

Meister/innen der Hauswirtschaft ohne Bezug zur Landwirtschaft haben an mindestens drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt teilzunehmen.

Als gleichwertige Berufsbildung sind auch der/die Fachagrarwirt/in und weitere Fortbildungsabschlüsse (z.B. geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/in) sowie der/die Staatlich geprüfte Dorfhelfer/Dorfhelferin anzusehen.

Wasserbevorratung inkl. Pumpen in Kulturen des Weinbaus, Gartenbaus einschließlich Obstbaus sowie Hopfen und Kartoffeln

Eine Bewässerung ist aufgrund des Klimawandels gerade in den oben genannten Kulturen notwendig. Aufgrund der Verschiebung von Wasserverfügbarkeit in den Wintermonaten und Wasserbedarf in den Sommermonaten ist eine Wasserbevorratung notwendig, die mit hohen Kosten verbunden ist. Zum Ausgleich der Mehrkosten wird die Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung einschl. Pumpen in den o.g. Kulturen gefördert.

Folgende Bauten und technische Anlagen sind förderfähig, sofern sich die Investition nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt:

- Wasserbevorratungsbehälter einschl. Pumpen
- Erdfolienspeicher einschl. Pumpen

Eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ist durch Technikfachberater **erforderlich**. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass es sich um keine Ersatzinvestition handelt.

Voraussetzung für eine Förderung der Wasserbevorratung ist das Vorliegen der **erforder- lichen baurechtlichen sowie wasserrechtlichen Genehmigungen**¹ bzw. bei genehmigungsfreien Vorhaben das Ergebnis einer offiziellen Voranfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Einhaltung von EU-Richtlinien bei der wasserrechtlichen Genehmigung von Wasservorratsbehältern und die Sicherstellung, dass die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch bei einer Errichtung von Wasservorratsbehältern eingehalten werden, werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

¹ Grundlage: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (AbL. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Zugelassene Betreuer

BBV LandSiedlung GmbH.

Karolinenplatz 2 80333 München

EIF@bbv-ls.de www.bbv-ls.de

Telefon: (089) 590 6829 - 10 Telefax: (089) 590 6829 - 33

BBA Beratung Betreuung Agrarstruktur GmbH

Am Gumpen 2 83123 Amerang

info@bba-baubetreuung.de www.bba-baubetreuung.de Telefon: (08075) 91409-0 Telefax: (08075) 91409-29

Junker Agrarkonzepte

Waldburger Str. 5

88279 Amtzell

<u>info@junker-agrarkonzepte.de</u> <u>www.junker-agrarkonzepte.de</u>

Telefon: (07520) 966710-0 Telefax: (07520) 966710-29

Dipl. Ing. Berthold Just, Architekt

Weinbergstraße 5 95461 Bindlach

info@just-bindlach.de www.just-bindlach.de Telefon: (09208) 6222 Telefax: (09208) 6224

Betreuer-Aufgaben

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Hilfestellung bei Verhandlungen mit Banken und Firmen sowie bei Behördenterminen.

Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

1.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem **Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig** sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden.

Der Betreuer wirkt bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung, aufgeschlüsselt nach Baubereichen (z. B. Stallgebäude, Güllegrube, Silo, Bergehalle usw.) mit. Er begleitet den Antragsteller unterstützend im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Betreuer prüft und wertet die Angebote.

Vor Beginn der Maßnahmen sind mit dem Antragsteller wesentliche Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens betreffend) nochmals eingehend zu besprechen (Baubeginnbesprechung). Dies ist umso wichtiger, je größer der zeitliche Abstand zwischen Planung/Antragstellung und Realisierung des Vorhabens ist. Dabei wird der Antragsteller u. a. auch über die zu beachtenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) informiert.

1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme und prüft die **realisierten** Maßnahmen dem Baufortschritt entsprechend auf Übereinstimmung mit den An-

trags- und Bewilligungsdaten unter Einhaltung von Auflagen des Bewilligungsbescheides im Rahmen von mindestens einem zu dokumentierenden Betriebsbesuch während der Bauphase. Der Bericht hierüber ist in Abdruck der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom beantragten Konzept ab,** hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Der Betreuer überprüft die Rechnungen und informiert den Bauherrn über die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den veranschlagten Kosten sowie über die verausgabten und noch verfügbaren Finanzierungsmittel (Kosten- und Finanzierungsübersichten).

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma eine dokumentierte **Objektbegehung** durch. Bei der Besichtigung werden dem Bauherrn bzw. dem Betreuer aufgefallene Baumängel schriftlich festgehalten.

Nach Abschluss der Maßnahme wird mit dem Bauherrn eine Schlussbesprechung über die tatsächlichen Kosten und der daraus sich ergebenden Fördermittel durchgeführt, wobei auch die Einhaltung der Bewilligungsdaten (einschl. Auflagen) bzw. Förderrichtlinie nochmals überprüft wird. Der Betreuer weist dabei den Zuwendungsempfänger auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhaltenden Auflagen hin (z. B. Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurde.

1.4 Zahlungsantrag

Es ist zum Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (er ist gleichzeitig Endverwendungsnachweis) zu erstellen.

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit und gewährleistet, dass der Zahlungsantrag mit Belegliste einschließlich einer Excel-Belegliste nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter

Beifügung aller Originalrechnungen (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht vorgelegt wird, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Enddatum. Der Verwendungsnachweis ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen.

2. Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

"Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung

Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Evaluierung des Bayerischen Sonderprogramms Landwirtschaft sowie zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Bewilligungsstelle weiterzugeben."

Ein Muster-Betreuungsvertrag ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen. Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag vorzulegen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o.g. Daten an das StMELF, den ORH, die LfL und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.

3. Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

4. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.